

Fördermittel (Stand: 30.6.2023)

Inhalt

I. Wichtige Förderprogramme für Selbständige und kleine Unternehmen

1. Gründungszuschuss
2. ERP-Gründerkredit – StartGeld

3. ERP-Förderkredit KMU

4. ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit

II. Beratungskostenzuschüsse

III. Ausgewählte Förderprogramme im Überblick

Wer Förderkredite oder -mittel erhalten möchte, muss wissen, dass der Staat nichts verschenkt. Als Antragsteller müssen Sie daher oft bis ins kleinste Detail nachweisen, dass Ihr Vorhaben voraussichtlich tragfähig sein wird. Eine sorgfältige Vorbereitung ist unabdingbar. Beispielsweise sollten Sie als Gründer einen Businessplan und als Bestandsunternehmen eine genaue Beschreibung des Vorhabens mit Planwerten und Renditeerwartungen vorlegen können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht übrigens grundsätzlich nicht. Informieren Sie sich im Vorfeld bei Ihrem Berater oder der bewilligenden Stelle, etwa der KfW-Mittelstandsbank, auch wenn der eigentliche Antrag am Ende über die Hausbank abgewickelt wird.

Angaben zu den Zinssätzen: Das Mandanten-Merkblatt ist auf dem Stand vom **30.6.2023**. Die tatsächliche Zinshöhe hängt vor allem von der Bonitätseinstufung ab. Daher sollten

Unternehmen in Abstimmung mit der Bank immer auch prüfen, wie sie ihr Rating verbessern können. Die Angaben zu den Zinsen wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Aktuell kommt es aufgrund der dynamischen Zinsentwicklung oft zu sehr kurzfristigen Anpassungen. Daher sollten die Angaben im Vorfeld immer überprüft werden.

I. Wichtige Förderprogramme für Selbständige und kleine Unternehmen

Der Markt für Fördergelder, Förderkredite und Subventionen ist sehr groß und heterogen: Es gibt z. B. Angebote der EU, der Bundesrepublik, der Bundesländer, einzelner Kommunen und der KfW-Mittelstandsbank. Auch Kombinationen sind in vielen Fällen möglich.

Im Folgenden werden ausgewählte gängige Fördermöglichkeiten dargestellt, die vor allem für Selbständige und kleine

MERKBLATT

Betriebe in Betracht kommen. Die Praxis zeigt, dass es aufgrund des relativ geringen Aufwands für kleine Unternehmen günstig ist, sich auf die Angebote des Bundes bzw. der KfW-Bank zu konzentrieren.

1. Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss wird Arbeitslosen gezahlt, die sich hauptberuflich selbständig machen möchten. Der Zuschuss muss vom Empfänger *nicht* zurückgezahlt werden.

Der Gründungszuschuss **kann** unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, und es liegt ein Restanspruch von mindestens 150 Tagen vor.
Wichtig: Ein direkter „Übergang“ von einer nicht abhängigen Beschäftigung in eine geförderte Selbständigkeit ist nicht möglich. Vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss der Antragsteller Arbeitslosengeld bezogen haben oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gewesen sein. Für die Arbeitsagentur hat die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis Vorrang. Arbeitnehmer, die ein bestehendes Arbeitsverhältnis von sich aus kündigen, erhalten für die Dauer einer dreimonatigen Karenzzeit keine Förderung.
- Der Antragsteller weist die zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten nach. Bei „begründeten Zweifeln“ **kann** die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen verlangen.
- Der Antragsteller legt eine Tragfähigkeitsbescheinigung einer fachkundigen Stelle vor, etwa von einer Kammer, einem Verband, einer Bank oder einem Berater.

Der Gründungszuschuss wird in 2 Phasen gezahlt: Zunächst erhält man 6 Monate lang einen Zuschuss, der sich an der Höhe des zuletzt erhaltenen Arbeitslosengeldes ausrichtet, zuzüglich monatlich 300 € für die soziale Absicherung. Nach Ablauf der 6 Monate *kann* für weitere 9 Monate ein Betrag in Höhe von je 300 € gezahlt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit sowie hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten nachgewiesen werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss; die Bewilligung liegt im Ermessen der zuständigen Bundesagentur für Arbeit. Der Zuschuss ist steuerfrei. Eine erneute Förderung innerhalb von 2 Jahren ist möglich.

DOWNLOAD-TIPP

Mehr Informationen zum Gründungszuschuss finden Sie z. B. unter www.gruendungszuschuss.de oder <http://go.nwb.de/bzl2j>.

2. ERP-Gründerkredit – StartGeld

Der ERP-Gründerkredit – StartGeld wird Gründern, Freiberuflern und kleinen Unternehmen gezahlt, die nicht länger als 5 Jahre am Markt aktiv sind. Die Kredite werden für Investitionen und Betriebsmittel im Inland gewährt, etwa für den Kauf von Gebäuden, Grundstücken, Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Auch die Erstausrüstung, die langfristig notwendige Aufstockung des Material- oder Warenlagers sowie der Kauf von Betriebsmitteln sind förderfähig.

Finanzinvestitionen, ebenso wie Sanierungsfälle, Umschuldungen, Anschlussfinanzierungen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Firmen, deren Tätigkeiten der COSME-Garantie (u. a. Waffenproduktion, Tabak, Spirituosen), nicht entsprechen, werden nicht gefördert.

Der **Förderbetrag** beläuft sich auf einen Betrag von maximal 125.000 €. Der Betriebsmittelanteil darf höchstens 50.000 € betragen. Wird beim ersten Antrag nicht der gesamte Betrag benötigt, ist ein zweiter Antrag möglich, bis der Höchstbetrag ausgeschöpft ist. Gefördert werden auch erneute Gründungen, soweit aus vorherigen Tätigkeiten keine Verbindlichkeiten mehr bestehen. Es ist kein Eigenkapital notwendig.

Wichtig: Gründen mehrere Personen im Team, kann für das gleiche Vorhaben jeder Gründer den Höchstbetrag beantragen. Gefördert werden auch Nebenerwerbsgründungen, wenn diese mittelfristig zum Haupterwerb führen sollen.

Die **Laufzeit** der Förderung beträgt 5 oder 10 Jahre, mit je 1 bzw. 2 tilgungsfreien Jahren. Die Tilgung erfolgt monatlich.

Die **Auszahlung** beträgt 100 %.

Bei **außerplanmäßigen Tilgungen** fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung an. Der Kredit kann innerhalb von 9 Monaten nach Zusage abgerufen werden. Es wird eine Bereitstellungsprovision berechnet.

Die **Zinshöhe** (jeweils effektiv) richtet sich nach den Bedingungen an den Kapitalmärkten, derzeit ab 5,32 %. Der Zinssatz gilt für die gesamte Laufzeit.

Das Förderprogramm ERP-Gründerkredit – StartGeld ist für die (Haus-)Bank zu 80 % haftungsbefreit. Daher sind i. d. R. nur in geringem Umfang **Sicherheiten** zu stellen.

PRAXISHINWEIS

Der Anträge sind stets **vor** Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Programmnummer ist die 067. Die Antragsformulare liegen der Bank vor oder können bei der KfW online abgerufen werden. Eine **Kombination** mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist **nicht möglich**, wohl aber mit dem Gründercoaching Deutschland.

3. ERP-Förderkredite KMU und großer Mittelstand

Der KfW-Unternehmerkredit kann – ebenso wie der ERP-Gründerkredit – Universell – nicht mehr beantragt werden. Es ist lediglich für bestehende Kredite möglich, noch an Formulare und Informationen zu gelangen.

Anstelle der beiden Kredite tritt der ERP-Förderkredit KMU. Er richtet sich an Gründer, Nachfolger, Freiberufler und mittelständische Betriebe mit bis zu 250 Beschäftigten und höchstens 50 Mio. € Jahresumsatz oder 43 Mio. € Bilanzsumme (KMU Definition).

Die Kredite werden im Kern für Investitionen und Betriebsmittel gewährt, außerdem für Gründungen, Nachfolgen und Beteiligungen. Von der Förderung ausgeschlossen sind u. a. Unternehmen, die sich in Geschäftsfeldern bewegen, die unter Verbotsbestimmungen fallen oder Waffen produzieren. Die vollständige Ausschlussliste findet sich unter <https://go.nwb.de/alb0v>.

Der **Förderbetrag** für den Fremdkapitalanteil beläuft sich auf maximal 25 Mio. € pro Vorhaben. Banken sind zu 50 % von der Haftung befreit.

Bei der **Laufzeit** gibt es verschiedene Varianten von 2 bis 20 Jahren. Es sind i. d. R. 2 bis 3 Jahre tilgungsfrei. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre in gleich hohen Raten pro Quartal, bei zweijährigen Laufzeiten endfällig.

Vorzeitige Rückzahlungen sind möglich, es wird eine Vorfalligkeitsentschädigung berechnet.

Der **Zinssatz** (effektiv) richtet sich nach der Bonität des Unternehmens, den Sicherheiten und der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt. Welche Sicherheiten gestellt werden sollen, muss mit der Hausbank vereinbart werden. Die Zinssätze beginnen derzeit bei 3,43 % für besonders geförderte Unternehmen mit bis zu 5 Jahren und Vorhaben in Regionalfördergebieten (<https://go.nwb.de/vb9ko>).

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.

PRAXISHINWEIS

Der Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Programmnummer sind 365 (ohne) und 366 (mit Risikoübernahme durch die KfW). Die Antragsformulare liegen der Bank vor oder können bei der KfW online abgerufen werden.

Für größere Unternehmen kommt der Förderkredit großer Mittelstand mit den Programmnummern 375 und 376 in Betracht. Förderinhalte und Ausschlüsse sind mit dem KMU-Kredit vergleichbar. Die Konditionen liegen meist etwas darüber.

4. ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit

Mit dem Förderprogramm haben KMU die Möglichkeit, die Digitalisierung von Produkten oder Prozessen leichter zu realisieren. Auch Investitionsvorhaben, bei denen Produkte oder Leistungen neu entwickelt oder substantiell verbessert werden, können gefördert werden.

Antragsberechtigt sind etablierte Unternehmen mit einem Gruppenumsatz von nicht mehr als 500 Mio. € und Selbständige, die mindestens zwei Jahre am Markt aktiv sind. Kriterien für die Förderung sind u. a. die Entwicklung neuer oder substantiell verbesserter Produkte oder Verfahren sowie beim Innovationskredit z. B. ein Wachstum von mehr als 20 % in den letzten drei Jahren. Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens i. H. von 25.000 € bis 25 Mio. € je Vorhaben. Die Zinssätze richten sich nach der Situation des Antragstellers und beginnen bei 2,95 %. Es werden 100 % des Kredites ausbezahlt; die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre. Es ist eine vorzeitige Tilgung gegen Zahlung einer Entschädigung möglich. Der Kredit ist nur noch ohne Haftungsfreistellung zu erhalten. Programmnummern.: 380, 390, 391.

Hinweis: Kleine und mittelständische Unternehmen, die in die Digitalisierung investieren möchten, werden vom Staat inzwischen vielfältig gefördert, z. T. zusätzlich zu den KfW-Programmen. Die wichtigsten Förderungen werden nach Bundesländern untergliedert und unter <https://go.nwb.de/74wcy> ausgewiesen.

MERKBLATT

DOWNLOAD-TIPP

Die jeweils aktuellen Konditionen zu allen Programmen können unter <http://go.nwb.de/1azc7> abgerufen werden.

II. Beratungskostenzuschüsse

Auch für die Unterstützung von Firmen bei der Inanspruchnahme von Unternehmensberatungen gibt es zahlreiche Förderprogramme (**siehe Abschnitt III**). Dabei übernehmen verschiedene Anbieter einen Teil der Kosten für die Beratungen. Das Besondere: Die Zuschüsse müssen vom Unternehmer in der Regel nicht zurückgezahlt werden. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

III. Ausgewählte Förderprogramme im Überblick

Name	Inhalt
Gründungs-zuschuss	Für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit. Der Zuschuss wird 6 Monate in Höhe des zuletzt erhaltenen ALG I plus 300 € zur sozialen Absicherung gezahlt. In den folgenden 9 Monaten <i>kann</i> außerdem die Sozialkomponente ausgezahlt werden, wenn der Firmenstart erfolgt ist. Es muss ein Restanspruch auf 150 Tage Arbeitslosengeld bestehen. Ein Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss besteht nicht! Eine erneute Förderung innerhalb von 2 Jahren ist möglich.
ERP-Gründerkredit – Startgeld	Fördergeld für Gründer, Freiberufler, KMU, die nicht länger als 5 Jahre am Markt sind. Die KfW Bank übernimmt bis zu 80 % des Risikos für einen Bankkredit in Höhe von max. 100.000 €. Laufzeiten: 5 oder 10 Jahre mit tilgungsfreier Anlaufzeit von 1 oder 2 Jahren. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich (gegen Vorfälligkeitsentschädigung). Programmnummer: 067.
ERP Förderkredit KMU und Förderkredit großer Mittelstand	Der ERP-Gründerkredit Universell und der Unternehmerkredit sind nur noch für Unternehmen gültig, die diesen Kredit bereits beantragt haben. Stattdessen kann der ERP Förderkredit KMU für Unternehmen, Selbständige, Gründer oder Nachfolger genutzt werden, die unter die KMU-Definition fallen. Es werden Kredite mit bis zu 25 Mio. € für im Wesentlichen Investitionen und Betriebsmittel vergeben. Die KfW übernimmt 50 % des Risikos. Die Laufzeiten liegen bei 2 bis 20 Jahren, wobei die ersten 2 bis 3 Jahre tilgungsfrei sind. Vorzeitige Rückzahlungen sind gegen Entschädigung möglich. Programmnummern: 365 und 366. Größere Unternehmen müssen den KfW-Förderkredit großer Mittelstand beantragen, der inhaltlich ähnlich ist, für den aber höhere Zinsen verlangt werden. Programmnummern: 375 und 376.
ERP-Kapital für Gründung	Dieser Kredit kann nicht mehr beantragt werden und ist nur noch für laufende Darlehen geöffnet. Alternativ stehen die Förderkredite 365, 366 sowie 375, 376 zur Verfügung. Programmnummer: 058.
Mikrokredite/Mikrodarlehen	Gründer und kleine Unternehmen können zwischen 1.000 € und 25.000 € Mikrokredite beantragen. Erstkredite dürfen nicht höher als 10.000 € ausfallen. Laufzeit bis 4 Jahre. Monatliche Tilgungen oder endfällig, kostenlose Sondertilgungen jederzeit möglich. Haftung durch den Kreditnehmer, bankübliche Sicherheiten, bevorzugt Bürgen aus dem privaten Umfeld. Zinsen aktuell etwa 6,9 % effektiv zzgl. 130 € Gebühr pro Kredit, keine weiteren Kosten. Mehr z. B. unter www.mein-mikrokredit.de .
ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit	Programm speziell zur Förderung innovativer Unternehmen und Selbständiger, die mindestens zwei Jahre am Markt aktiv sind. Es werden z. B. Projekte zur Digitalisierung von Verfahren oder Entwicklung von Produktneuheiten gefördert. Beim Innovationskredit müssen Unternehmen in den letzten 3 Jahren ein Wachstum von mehr als 20 % bei Umsatz oder Mitarbeiterzahl vorweisen. Die Zinssätze beginnen bei 2,95 %, die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre. Seit Juli 2019 können auch Gründer und junge Unternehmen, die weniger als zwei Jahre am Markt aktiv sind, den Kredit nutzen. Die Auszahlung beläuft sich auf 100 %. Programmnummern: 380, 390, 391. Mehr u. a. unter http://go.nwb.de/h6q4h . Eine Übersicht über weitere Fördermöglichkeiten zur Digitalisierung findet sich z. B. unter https://go.nwb.de/cjv9f .
Ausgewählte Beratungskostenzuschüsse	
BAFA	Unter der Bezeichnung „Förderung unternehmerischen Know-hows“ hat das BMWi mehrere Programme, wie das Gründer-Coaching Deutschland oder die Turn Around Beratung, Anfang 2016 zusammengefasst. Abgewickelt wird das Verfahren vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Antragsberechtigt sind KMU und Freiberufler, die die Voraussetzungen der EU erfüllen. Die Überprüfung der Voraussetzungen kann z. B. unter http://go.nwb.de/ezd8z erfolgen. Die Förderbe-

MERKBLATT

	<p>träge liegen je nach Programm, Bundesländern und Bedingungen der Unternehmen (junge Unternehmen – ehemals Gründercoaching Deutschland –, Bestandsunternehmen ab Beginn des 3. Geschäftsjahres oder Unternehmen in Schwierigkeiten – ehemals Turn Around Beratung) ab 1.500 €.</p> <p>Es gibt Umstellungen im System, daher kann es zu Verzögerungen kommen. Seit 2023 gibt es eine neue Förderrichtlinie.</p>
INQA Coaching (vorher Unternehmenswert Mensch)	<p>Das Programm Unternehmenswert Mensch ist ausgelaufen und wird durch INQA ersetzt. Als zentrales Angebot von INQA unterstützt es Betriebe mit bis zu 250 Beschäftigten dabei, passgenaue Lösungen für die personalpolitischen und arbeitsorganisatorischen Veränderungsbedarfe im Zusammenhang mit der digitalen Transformation zu finden. Es werden bis 80% der Beratungsleitungen übernommen. Betriebe, die sich für INQA-Coaching interessieren, können in einer regionalen INQA-Beratungsstelle (IBS, INQA Coaching: www.INQA.de) eine Erstberatung in Anspruch nehmen. In dieser werden die Fördervoraussetzungen sowie der konkrete betriebliche Unterstützungsbedarf geklärt. Sind die Bedingungen erfüllt, stellt die IBS einen INQA-Coaching-Scheck aus. Dieser kann bei einem autorisierten INQA-Coach eingelöst werden (Coaches: INQA Coaching: www.INQA.de).</p>
Go Innovativ	<p>Für gewerbliche Unternehmen auch aus dem Handwerk mit Standort in Deutschland, die seit mindestens 1 Jahr am Markt aktiv sind, maximal 100 Mitarbeiter haben und deren Jahresumsatz und Bilanzsumme 20 Mio. € nicht übersteigen. Es handelt sich um eine Innovationsberatung, die in 3 Teile untergliedert ist (bis 10 Tage Potenzialanalyse, 25 Tage Realisierungskonzept und 15 Tage Projektmanagement). Die maximalen Tageswerte unterscheiden sich je nach Stufe und reichen von 5.500 € bis knapp 14.000 €. Kontakt u. a.: Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt e. V. DLR Projektträger, Heinrich-Konen-Straße 1 53227 Bonn, Tel. 0228-3821-1267, Internet: https://go.nwb.de/nvddg.</p>
Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	<p>Für kleine und mittelständische Unternehmen aller Branchen, die technologisch innovative Produkte und Verfahren entwickeln und die die KMU-Schwellenwerte der EU erfüllen. KMU sollen außerdem bei ihrer Internationalisierung unterstützt werden. Es werden Einzel- und Kooperationsprojekte gefördert, z. B. F&E-Projekte, Leistungen zur Einführung der Ergebnisse am Markt oder Projekte, an denen mindestens zwei Unternehmen beteiligt sind. Von den zuwendungsfähigen Kosten werden zwischen 25 % und 45 % als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Die Fördersummen betragen bis 550.000 € je Projekt bei Unternehmen bzw. bis 220.000 € für Forschungseinrichtungen je Teilprojekt. Bei internationalen Kooperationsnetzwerken geht die Förderung bis 450.000 € bzw. insgesamt bis 2,3 Mio. €. Weitere Informationen unter https://go.nwb.de/nxq4i.</p>
Förderung des Know-how-Transfers im Handwerk	<p>Das BMWi fördert den Erhalt und den Ausbau des Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerkes der Handwerksorganisationen sowie Qualifizierungsmaßnahmen der Stelleninhaber des Netzwerkes mit drei neuen Modulen: 1) Betriebsberatungsstellen zur Beratung von Betrieben und Gründern zur Unternehmensführung und strategischen Weiterführung, 2) Beauftragte für Innovationen und Technologie zur Förderung der Innovationsbereitschaft und 3) gewerbespezifische Informationstransferstellen zur technischen und betriebswirtschaftlichen Fortbildung. Handwerkern stehen kostenfreie und neutrale Angebote zur Verfügung. Anspruchsberechtigt sind KMU und natürliche Personen vor Gründung oder Übernahme mit Sitz in Deutschland. Es werden Zuschüsse bis 30.000 € gezahlt. Je Stelleninhaber kann zudem ein Weiterbildungszuschuss von 100 € pro Jahr gewährt werden. Mehr Infos z. B. bei den HWK, Fachverbänden oder unter http://go.nwb.de/85ony. Weitere Informationen auch unter https://go.nwb.de/7cekf.</p>

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.